

**Satzung des Amtes Flintbek
zur Änderung von Ortssatzungen,
Benutzungs- und Entgeltordnung aus Anlass
der Durchführung des Landesdatenschutzgesetzes sowie
zur Erhebung und Verarbeitung sonstiger personenbezogener Daten**

(Datenschutzsatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 209) mit den dazu ergangenen Änderungen i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 5 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Flintbek vom 26.09.1994 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung regelt gemäß § 5 Abs. 1 LDSG die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch das Amt Flintbek, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht aus Artikel 2 Grundgesetz).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffene oder Betroffener).

(2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren, Anonymisieren sowie Löschen personenbezogener Daten.

Artikel 2

**Änderung von Satzungen sowie
Benutzungs- und Entgeltordnungen**

§ 3

Die Hauptsatzung des Amtes Flintbek vom 16. November 1990 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 12 – Verarbeitung personenbezogener Daten – eingefügt:

(1) Das Amt ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Amtsausschussmitglieder sowie der Ausschussmitglieder der übrigen Ausschüsse zur Zahlbarmachung von Entschädigungen nach § 7 dieser Satzung gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zu erheben und zu speichern.

(2) Des weiteren dürfen Namen, Funktionen und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit von Amtsausschussmitgliedern und Mitgliedern der übrigen Ausschüsse zum Zwecke der Ehrung für langjährige Zugehörigkeit zu einem Organ oder Ausschuss gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG in einer Datei erhoben und gespeichert werden.

Der bisherige § 12 – Inkrafttreten – wird nunmehr § 13.

§ 4

Die Satzung des Amtes Flintbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 15. Januar 1976 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 8 – Verarbeitung personenbezogener Daten eingefügt:

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei dem Amt Flintbek zulässig. Name, Vorname, Anschrift und Telefon können in einer Datei gespeichert werden.

Der bisherige § 8 – Inkrafttreten – wird nunmehr § 9.

§ 5

Die Satzung über das Verfahren bei der Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen des Amtes Flintbek vom 30. Juni 1983 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 10 – Verarbeitung personenbezogener Daten – eingefügt:

Das Amt ist befugt, die zur Stundung, Niederschlagung oder zum Erlass von Forderungen erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten zu erheben und weiter zu verarbeiten. Name, Vorname, Anschrift, Telefon, sowie Angaben über die Forderung können in einer Datei gespeichert werden.

Der bisherige § 10 – Inkrafttreten – wird nunmehr § 11.

Artikel 3 Schlussbestimmungen

§ 6 Genehmigung

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung des Landes Schleswig-Holstein i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein zur Änderung der Hauptsatzung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 11.10.1994 erteilt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flintbek, den 01. Dezember 1994

(LS)

Der Amtsvorsteher